



# Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

90. Jahrgang

Nr. 1

21. Januar 1997

## INHALT

| Nr. |  | Seite | Nr. |  | Seite      |
|-----|--|-------|-----|--|------------|
| 119 | Botschaft von Papst Johannes Paul II.<br>für die Fastenzeit 1997                                     | 318   | 126 | GEMA-Vergütungssätze<br>ab 1. 1. 1997                                | 330        |
| 120 | Aufruf der deutschen Bischöfe<br>zur MISEREOR-Fastenaktion 1997                                      | 321   | 127 | Hinweise zur Durchführung der<br>MISEREOR-Fastenaktion 1997          | 334        |
| 121 | Pontifikalhandlungen 1996  | 322   | 128 | Zählung der sonntäglichen Gottes-<br>dienstteilnehmer am 23. 2. 1997 | 336        |
| 122 | Haushaltsbeschluß  | 324   | 129 | Binations- und Trinationsmessen am<br>Allerseelentag                 | 337        |
| 123 | Diözesankirchensteuerbeschluß für<br>das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 1997<br>für die Diözese Speyer | 327   | 130 | Zusatzversorgung für teilzeitbeschäf-<br>tigte Mitarbeiter           | 337        |
| 124 | Geschäftsordnung der Stellenbewer-<br>tungskommission  | 327   | 131 | Abitur für Erwachsene  | 337        |
| 125 | Neuwahl des KODA-Vermittlungs-<br>ausschusses  | 330   | 132 | Exerzitionenangebote<br>Dienstnachrichten                            | 338<br>339 |

## **Papst Johannes Paul II.**

### **119 Botschaft von Papst Johannes Paul II. für die Fastenzeit 1997**

Liebe Schwestern und Brüder!

1. Die Fastenzeit ruft die vierzig Jahre in Erinnerung, die Israel auf dem Weg ins verheißene Land in der Wüste verbrachte. In jener Zeit erfuhr dieses Volk, was es hieß, ohne festen Wohnsitz und ohne irgendeine Sicherheit unter einem Zelt zu leben. Wie oft war es versucht, nach Ägypten zurückzukehren, wo wenigstens das tägliche Brot, wenn auch nur als Nahrung der Sklaven, sichergestellt war. In dieser mißlichen Lage in der Wüste war es Gott, der sein Volk mit Wasser und Nahrung versorgte und es vor Gefahren schützte. So wurde für die Juden die Erfahrung völliger Abhängigkeit von Gott zum Weg der Befreiung von der Knechtschaft und von der Vergötterung der Dinge.

Die Fastenzeit will den Gläubigen helfen, durch das Bemühen um persönliche Läuterung denselben geistlichen Weg zu gehen, indem sie sich der Armut und Hinfälligkeit des Daseins bewußt werden und das fürsorgliche Handeln Gottes wiederentdecken, der dazu einlädt, die Augen für die Bedürfnisse der Schwestern und Brüder in der Not zu öffnen. Die Fastenzeit wird auf diese Weise auch zu einer Zeit der Solidarität angesichts der schwierigen Lage, in der Menschen und Völker in so vielen Teilen der Welt leben.

2. In der Fastenzeit 1997, im ersten Vorbereitungsjahr auf das Große Jubiläum des Jahres 2000, möchte ich über die dramatische Situation derer nachdenken, die obdachlos sind. Als Meditationsthema schlage ich folgendes Wort aus dem Matthäusevangelium vor: „Ich war obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen“ (vgl. 25, 34–35). Die Wohnung, das Zuhause, ist der Raum der Familiengemeinschaft, der häusliche Herd, wo aus der von Mann und Frau gelebten Liebe die Kinder geboren werden; wo diese sich die Lebensgewohnheiten und die moralischen und geistlichen Grundwerte aneignen, die sie zu Bürgern und Christen von morgen machen werden. Im Zuhause erlebt der alte und der kranke Mensch jene Atmosphäre der Zuwendung und Liebe, die ihm hilft, auch die Tage des Leidens und des körperlichen Verfalls zu überwinden.

Aber wie viele sind leider herausgerissen aus der charakteristischen häuslichen Atmosphäre menschlicher Wärme und Aufnahme. Ich denke an die Flüchtlinge, die Vertriebenen, die Opfer der Kriege und Naturkatastrophen wie auch an die Menschen, die die sogenannte wirtschaftliche Emigration auf sich genommen haben. Und wie steht es um die Familien, denen die Wohnung gekündigt wurde oder um diejenigen, die keine Woh-

nung finden, und um die große Schar der alten Menschen, denen es die Sozialrente nicht erlaubt, sich eine menschenwürdige Wohnung zu einem annehmbaren Preis zu nehmen? Es sind Nöte, die ihrerseits manchmal wirklich ins Unglück führen, wie zum Beispiel in den Alkoholismus, in die Gewaltätigkeit, die Prostitution und die Drogensucht. In Zusammenhang mit der Weltkonferenz über menschliches Wohnen, Habitat II, die im Juni dieses Jahres in Istanbul stattfand, lenkte ich vor dem sonntäglichen Angelusgebet die Aufmerksamkeit aller auf diese schwerwiegenden Probleme hin und unterstrich deren Dringlichkeit, indem ich betonte, daß das Recht auf Wohnung nicht nur für den einzelnen als Subjekt, sondern auch für die aus mehreren Personen bestehende Familie anerkannt werden muß. Als Kernzelle der Gesellschaft hat die Familie das volle Recht auf eine angemessene Wohnung als Lebensbereich, damit ihr die Verwirklichung einer wahren häuslichen Gemeinschaft ermöglicht wird. Die Kirche befürwortet dieses Grundrecht und weiß, daß sie mithelfen muß, damit es wirklich anerkannt wird.

3. Viele Bibelstellen weisen deutlich auf die Pflicht hin, den Bedürfnissen der Obdachlosen beizukommen.

Schon im Alten Testament, gemäß der Torá, verdienen der Fremde und der Obachlose im allgemeinen, weil sie allen Gefahren ausgesetzt sind, eine aufmerksame Behandlung von seiten der Gläubigen. Ja, Gott legt wiederholt die Gastfreundschaft und Hochherzigkeit gegenüber dem Fremden nahe (vgl. Deut 24, 17–18; 10, 18–19; Num 15, 15 ecc.), indem er an die Schwierigkeiten erinnert, die Israel zu überwinden hatte. Jesus identifiziert sich dann mit dem, der keine Wohnung hat: „Ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25, 35), und lehrt, daß die Liebe zu dem, der sich in dieser Lage befindet, im Himmel belohnt werden wird. Die Apostel des Herrn empfehlen den von ihnen gegründeten Gemeinden die gegenseitige Gastfreundschaft zum Zeichen der Gemeinschaft und des neuen Lebens in Christus.

Aus der Liebe zu Gott lernt der Christ, dem Notleidenden zu helfen und mit ihm die eigenen materiellen und geistlichen Güter zu teilen. Diese Sorge besteht nicht nur in der materiellen Hilfe für den, der in Not ist, sondern bietet auch Gelegenheit zu geistlichem Wachstum für den Geber, der daraus den Antrieb erhält, sich von den irdischen Gütern zu lösen. Denn es gibt eine höhere Dimension, auf die Christus uns durch sein Beispiel hingewiesen hat: „Der Menschensohn aber hat keinen Ort, wo er sein Haupt hinlegen kann“ (Mt 8, 20). Auf diese Weise wollte er seine totale Verfügbarkeit dem himmlischen Vater gegenüber zum Ausdruck bringen, dessen Willen er erfüllen wollte, ohne sich an den Besitz der irdischen Güter binden zu lassen: Denn es besteht die ständige Gefahr, daß die irdischen Wirklichkeiten Gott im Herzen des Menschen verdrängen.

Deshalb bietet die Fastenzeit eine von der Vorsehung gewollte Gelegenheit, um diese geistliche Loslösung von den irdischen Gütern zu bewirken mit dem Ziel, sich für Gott zu öffnen, auf den hin der Christ das ganze Leben ausrichten soll in dem Bewußtsein, keine feste Wohnung in dieser Welt zu haben, denn „unsere Heimat ... ist im Himmel!“ (Phil 3, 20). Bei der Feier des Ostergeheimnisses am Ende der Fastenzeit wird deutlich, daß der Weg der Läuterung in der freien und liebevollen Selbsthingabe an den Vater gipfelt. Auf diesem Weg lernt der Jünger Christi, aus sich selbst und seinen egoistischen Interessen herauszugehen, um den Schwestern und Brüdern in Liebe zu beugen.

4. Der Ruf des Evangeliums, dem „obdachlosen“ Christus zur Seite zu stehen, läßt jeden Getauften ein, die eigene Wirklichkeit zu erkennen, in konkreter Solidarität auf die Schwestern und Brüder zuzugehen und sich ihre Schwierigkeiten zu eigen zu machen. Indem sie sich offen und hochherzig zeigen, können die Christen dem im Armen gegenwärtigen Christus gemeinschaftlich und einzeln dienen und von der Liebe des Vaters Zeugnis geben. Christus geht uns auf diesem Weg voran. Seine Gegenwart gibt Kraft und Ermutigung: Er befreit und macht uns zu Zeugen der Liebe.

Liebe Schwestern und Brüder! Gehen wir mit ihm ohne Angst bis nach Jerusalem (vgl. Lk 18, 31), indem wir seine Einladung zur Umkehr und zu einer tieferen Verbundenheit mit dem heiligen und barmherzigen Gott vor allem in der Zeit der Gnade, in der Fastenzeit, annehmen. Ich wünsche, sie möge uns alle dazu führen, auf die Aufforderung des Herrn zu hören und unser Herz allen Mitmenschen in der Not zu öffnen. Indem ich den himmlischen Schutz Mariens ganz besonders auf die Obdachlosen herabflehe, erteile ich allen von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 25. Oktober 1996

The image shows a handwritten signature in dark ink, which reads "Johannes Paulus II". The signature is written in a cursive, flowing style characteristic of the Pope's handwriting.

## Die deutschen Bischöfe

### 120 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 1997

Liebe Brüder und Schwestern,

800 Millionen Menschen müssen hungern. Dabei bietet Gottes Schöpfung genug Nahrung für alle. Niemand bräuchte zu hungern, wenn das, was die Erde uns schenkt, nicht so ungleich verteilt wäre zwischen Arm und Reich. „Brich mit den Hungerigen dein Brot“, ruft uns die Fastenaktion MISEREOR zu. Sie möchte in uns ein Echo finden und uns zum Teilen ermuntern.

Wer hungern muß, dem wird das Notwendigste zum Leben vorenthalten. Er kann sich geistig und leiblich nicht entfalten. Seine Menschenwürde wird angetastet und verletzt. Für Misereor ist darum der Kampf gegen den Hunger oberstes Ziel. Die Entwicklungsprojekte des Werkes in Afrika, Asien und Lateinamerika sind eine Überlebenshilfe für die Hungernden, eine Brücke zwischen Reich und Arm.

„Ich war hungrig, und ihr habt mir zu essen gegeben“ (Mt 25, 35). Jesus hat sich mit den Armen und Hungernden identifiziert. Darum unsere Bitte: Teilen Sie Ihr Brot mit den Armen, unterstützen Sie die Arbeit von MISEREOR durch ein großzügiges Fastenopfer. Ihre Gabe wird nicht vergebens sein. MISEREOR garantiert Ihnen, daß Ihre Hilfe die Hungernden erreicht.

Bonn, den 26. 11. 1996

Für das Bistum Speyer



Bischof von Speyer

Vorstehender Aufruf ist am Sonntag vor der Fastenaktion, am 9. März 1997, in geeigneter Form bekanntzugeben.

## **Der Bischof von Speyer**

### **121 Pontifikalhandlungen 1996**

#### **A. Durch den Diözesanbischof Dr. Anton Schlembach**

##### **I. Ordinationen und Beauftragungen**

- |              |  |
|--------------|--|
| 29. Juni     | Weihe von 2 Diakonen zu Priestern im Dom   |
| 14. Juli     | Beauftragung von 5 Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen im Dom                        |
| 30. November | Aufnahme von 2 Kandidaten für den Ständigen Diakonat in der Kapelle des Priesterseminars |
| 14. Dezember | Weihe von 3 Alumnen zu Diakonen im Dom   |

##### **II. Firmungen**

Das Sakrament der Firmung wurde von Herrn Bischof Dr. Anton Schlembach in 38 Firmstationen vorwiegend in den Pfarrverbänden Bexbach, Blieskastel, Enkenbach-Alsenborn, Gersheim, Homburg, Kaiserslauten, Kirchheimbolanden, Kusel, Landstuhl, Mandelbachtal, Otterbach, Ramstein-Bruchmühlbach, Rockenhausen, Schönenberg-Kübelberg, Speyer, Zweibrücken sowie im Stadtdekanat Ludwigshafen 2789 Firmbewerbern und Firmbewerberinnen gespendet.

##### **III. Konsekrationen und Benediktionen**

- |             |  |
|-------------|--|
| 17. März    | Altarweihe in der renovierten Kirche in Kirrweiler     |
| 20. Oktober | Altarweihe in der renovierten Kirche in Bad Bergzabern |

##### **IV. Pontifikalgottesdienste**

Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Direktorium festgelegt waren.

Weitere Gottesdienste im Dom mit Bischof Dr. Anton Schlembach:

- |          |   |
|----------|---|
| 11. März | Pontifikalamt im Dom zum Fest des Instituts St. Dominikus und seiner Schulen anlässlich des 200. Geburtstages von Bischof Nikolaus von Weis, dem Gründer der Ordensgemeinschaft |
|----------|---|

12. Mai Pontifikalamt in der Krypta des Domes mit Firmspendung an Amerikaner aus der US-Garnison Ramstein
8. September Pontifikalamt im Dom zum Diözesanmusiktag
13. Oktober Pontifikalamt im Dom zu seinem 40jährigen Priesterjubiläum mit Erzbischof Dr. Karl Baun von Bamberg
10. November Pontifikalamt im Dom mit Firmspendung an Erwachsene aus verschiedenen Orten der Diözese

## **B. Durch Weihbischof Otto Georgens**

### **I. Ordinationen und Beauftragungen**

27. März Beauftragung von Theologiestudenten:  
zum Lektorendienst (5), zum Akolythendienst (3) im Priesterseminar St. German.  
Beauftragung von Herren aus dem Bewerberkreis für den Ständigen Diakonat:  
zum Lektorendienst (1), zum Akolythendienst (2) im Priesterseminar St. German.
22. September Weihe von 2 Ständigen Diakonen in der Kirche St. Pirmin in Pirmasens.

### **II. Firmungen**

Das Sakrament der Firmung wurde durch Herrn Weihbischof Otto Georgens in 49 Firmstationen in den Pfarrverbänden Bad Bergzabern, Bad Dürkheim, Bexbach, Blieskastel, Deidesheim, Frankenthal, Gersheim, Grünstadt, Homburg, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Kusel, Landstuhl, Mandelbachtal, Mutterstadt, Otterbach, Pirmasens-Stadt, Rockenhausen, Schönenberg-Kübelberg, St. Ingbert, Schifferstadt, Speyer, Zweibrücken sowie im Stadtdekanat Ludwigshafen insgesamt 3338 Firmbewerber/innen gespendet.

### **III. Konsekrationen und Benediktionen**

4. Februar Orgelweihe in Freinsheim
22. März Einweihung des Caritashauses St. Teresa in St. Ingbert
3. Oktober Glockenweihe in Donsieders
13. Oktober Glockenweihe in Dernbach
10. November Altarweihe in Knöringen
18. November Einweihung und Eröffnung der Edith-Stein-Klinik in Bad Bergzabern
22. Dezember Orgelweihe in Lug

#### **IV. Pontifikalgottesdienste**

Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Direktorium festgelegt waren. Weitere Gottesdienste im Dom mit Weihbischof Otto Georgens:

7. September      2. Pueri cantores-Treffen und 17. Diözesanmusiktag

#### **C. Durch Weihbischof em. Ernst Gutting**

##### **I. Firmung**

14. Juli              Hof

##### **II. Konsekration und Benediktion**

28. April            Altarweihe in Waldhambach

#### **122      Haushaltsbeschluß**

I. Der Diözesansteuerrat hat am 5. Dezember 1996 den Haushaltsplan der Diözese Speyer für das Haushaltsjahr 1997 beschlossen.

II. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen auf

268 241 100,- DM

festgesetzt.

III. Die Verpflichtungsermächtigungen betragen für:

Investitionszuschüsse an Kirchengemeinden  
Haushaltsjahr 1998

5 000 000,- DM

IV. Über den Kirchensteuerhebesatz für die Diözesankirchensteuer wurde der beiliegende Diözesankirchensteuerbeschluß gefaßt, der Bestandteil dieses Haushaltsbeschlusses ist.

V. Die Finanzaufweisungen (Schlüsselzuweisungen) an die Kirchenstiftungen werden wie folgt festgesetzt:

##### **1. Zuweisung A**

|  |            |
|--|------------|
| Für das erste bis 1000 Kirchenmitglied   | je 14,- DM |
| Für das 1001 bis 2000 Kirchenmitglied    | je 11,- DM |
| Für das 2001 bis 3000 Kirchenmitglied    | je 9,- DM  |
| Für das 3001 Kirchenmitglied und darüber | je 6,- DM. |



Der Zuweisungsanteil für die Sozialstationen beträgt 1,50 DM je Kirchenmitglied und ist in der Schlüsselzuweisung A enthalten.

**2. Zuweisung B**

Je m<sup>2</sup> pfarrlich genutzte Fläche 14,- DM.

**3. Grundbetrag**

4000,- DM.

Der Grundbetrag dient zur Deckung/Teildeckung folgender Kosten:

- Personalkosten für Kirchendiener
- Personalkosten für Kirchenrechner
- Personalkosten für Organist/Chorleiter
- Kultische Zwecke.

**4. Mindestzuweisung A-B**

12 000,- DM.

Falls die Summe aus dem Grundbetrag der Zuweisungen A und B 12 000,- DM nicht erreicht, wird eine Zuweisung in Höhe des Differenzbetrags gewährt.

**5. Zuweisung C**

2 % der Brandversicherungswerte 1914.

**6. Personalkostenzuschüsse für:**

a) Pfarrbüro

60 % der Personalkosten.

b) Kindertagesstätten (Rheinland-Pfalz)

15 % der zuschufähigen Gesamtpersonalkosten.

c) Kindertagesstätten (Saarland)

- Erziehungspersonal

15 % der zuschufähigen Personalkosten,

- Reinigungskräfte

Personalkostenzuschuf bei

einer Gruppe 3 000,- DM

zwei Gruppen 6 000,- DM

drei Gruppen 9 000,- DM

vier Gruppen 12 000,- DM

fünf Gruppen 15 000,- DM

- Wirtschaftskräfte (Küchenpersonal) 50 % zu den Personalkosten, jedoch höchstens 8 000,- DM jährlich.

d) Hausmeister und sonst. techn. Personal

Auf Antrag mit Vorlage der Lohnkonten an die Bischöfliche Finanzkammer wird ein Zuschuf bis zu 3 000,- DM gewährt.

### 7. Sachkostenzuweisungen für Kindertagesstätten

|                  |             |             |               |
|------------------|-------------|-------------|---------------|
| Mit einer Gruppe | 7000,- DM   | bzw. bis zu | 9000,- DM*)   |
| mit zwei Gruppen | 9000,- DM   | bzw. bis zu | 12 000,- DM*) |
| mit drei Gruppen | 11 000,- DM | bzw. bis zu | 14 000,- DM*) |
| mit vier Gruppen | 11 750,- DM | bzw. bis zu | 15 000,- DM*) |
| mit fünf Gruppen | 12 500,- DM | bzw. bis zu | 18 000,- DM*) |
| jährlich.        |             |             |               |

\*) (Auf Antrag, bei nachgewiesener Unterdeckung von 20 v.H. der zuschufähigen Sachkosten).

### 8. Pauschalzuweisungen für die Sozialstationen

Soweit es die Haushaltslage der Sozialstation erfordert, je Fachkraft  
bis zu 3600,- DM.

VI. Zur Teilrefinanzierung der Personalkosten der Zentralen Buchungsstelle (ZBuSt) bei der Bischöflichen Finanzkammer werden von den Kirchenstiftungen die der ZBuSt angehören folgende Grundbeträge erhoben:

|   |            |
|---|------------|
| bis 500 Katholiken                      | 800,- DM   |
| von 501 Katholiken bis 2000 Katholiken  | 1250,- DM  |
| von 2001 Katholiken bis 3000 Katholiken | 1750,- DM  |
| über 3000 Katholiken                    | 2500,- DM. |

VII. Zur Teilrefinanzierung der Personalkosten der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) bei der Bischöflichen Finanzkammer werden erhoben in den Bereichen:

#### Kindertagesstätten

vom Träger der Kindertagesstätte 8,70 DM pro Zahlfall und Monat.

#### Sonstige Rechtsträger

von den Kirchenstiftungen sowie den Sonstigen Rechtsträgern 8,70 DM pro Zahlfall und Monat.

Speyer, den 6. Dezember 1996



Bischof von Speyer

**123 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 1997 für die Diözese Speyer (Gesamtbereich der Diözese Speyer - rheinland-pfälzischer und saarländischer Teil -)**

Der Diözesansteuerrat der Diözese Speyer hat am 5. Dezember 1996 folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 1997 erlassen:

Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 1997. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990 AZ Rheinland-Pfalz - S 2447 A-442-, Saarland -B/II - 423/90 - S 2447 A-, BStBl. 1990 Teil I Seite 773) gelten für 1997 fort. Sind im Falle von Satz 1 Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Vorstehender Diözesankirchensteuerbeschuß wird hiermit genehmigt.

Speyer, den 5. Dezember 1996

A handwritten signature in black ink, reading "Anton Kurzenhan". The signature is written in a cursive style with a cross at the beginning.

Bischof von Speyer

## **Bischöfliches Ordinariat**

**124 Geschäftsordnung der Stellenbewertungskommission**

### **§ 1**

Im Bischöflichen Ordinariat wird eine Stellenbewertungskommission für die Bewertung von Stellen im Bereich des Bischöflichen Ordinariates und seiner Außenstellen errichtet. Hierfür gelten die folgenden Vorschriften.

## **§ 2**

(1) Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) einem Mitglied des Allgemeinen Geistlichen Rates;
- b) dem/der Leiter(in) der Personalabteilung;
- c) dem/der jeweils zuständigen Abteilungsleiter(in);
- d) dem Justitiar des Bistums;
- e) einem Mitglied der MAV.

(2) Soweit es sich nicht um Mitglieder kraft Amtes handelt, werden diese von den zuständigen Gremien benannt. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre; die Kommissionsmitglieder bleiben jedoch bis zu einer Neuernennung im Amt.

## **§ 3**

(1) Vorsitzender der Kommission ist das jeweilige Mitglied des Allgemeinen Geistlichen Rates.

(2) Stellvertretender Vorsitzender ist der Justitiar.

## **§ 4**

Die Geschäftsführung liegt bei der Personalabteilung. Diese umfaßt auch das Fertigen der Begründungen nach § 7 Abs. 3.

## **§ 5**

(1) Anträge auf Stellenbewertung können vom/von(der) zuständigen Abteilungsleiter(in) oder der/dem betroffenen Mitarbeiter(in) auf dem Dienstwege an die Personalabteilung gerichtet werden.

(2) Den Anträgen sind ausführliche Tätigkeitsbeschreibungen unter Verwendung des jeweils geltenden Formblattes sowie, soweit ausdrücklich angefordert, Arbeitsproben beizufügen.

(3) Die Personalabteilung fordert zusätzlich eine schriftliche Stellungnahme des/der zuständigen Abteilungsleiters/-in an.

## **§ 6**

(1) Die Unterlagen werden zunächst von der Personalabteilung in eigener Zuständigkeit vorgeprüft.

(2) Soweit die Anträge entweder offensichtlich begründet oder offensichtlich unbegründet sind, werden sie von der Personalabteilung unmittelbar entschieden.

(3) Soweit nicht nach Absatz 2 verfahren werden kann, legt die Personalabteilung die Anträge mit einem Bewertungsvorschlag der Kommission vor. Die entsprechenden Bewertungsunterlagen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin zuzustellen.

## § 7

(1) Die von der Personalabteilung der Kommission vorgelegten Anträge werden in mündlicher Verhandlung beraten und entschieden. Dazu können die Antragssteller/-innen sowie weitere Personen, soweit es der Sachaufklärung dienlich ist, aufgrund eines entsprechenden Beschlusses von der Kommission geladen werden.

(2) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der/die jeweils zuständige Abteilungsleiter/-in. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(3) Die von der Kommission in mündlicher Verhandlung getroffenen Beschlüsse sind zu begründen, von mindestens drei Mitgliedern zu unterzeichnen und dem/der jeweiligen Antragssteller/-in spätestens vier Wochen nach dem Sitzungstermin zuzustellen. Die Mitglieder der Kommission erhalten jeweils eine Abschrift.

(4) Die Beschlüsse werden den zuständigen Entscheidungsgremien als Empfehlung zugeleitet. Die Personalhoheit des Dienstgebers sowie die sich aus der MAVO ergebenden Rechte bleiben im übrigen unberührt.

## § 8

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01. Januar 1997 in Kraft.

Speyer, den 12. 12. 1996



Büchler  
Generalvikar

## **125 Neuwahl des KODA-Vermittlungsausschusses**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts im Bistum Speyer (Bistums-KODA) hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 1996 ihren Vermittlungsausschuß für die nächsten vier Jahre neu gewählt. Der Vermittlungsausschuß setzt sich folgendermaßen zusammen:

|                               |  |
|-------------------------------|--|
| Vorsitzender:                 | Heinrich Götz, Leitender Ministerialrat  |
| Stellvertretende Vorsitzende: | Monika McCoy, Rechtsanwältin   |
| Beisitzer Dienstgeber:        | Andrea Dölle, Personalleiterin<br>(Stellvertreter: Martin Brilla)<br>Dr. Norbert Weis, Offizial<br>(Stellvertreter: Domkapitular<br>Johannes Urich)                                    |
| Beisitzer Dienstnehmer:       | Oswald Langner, Bischöfliche Finanzkam-<br>mer<br>(Stellvertreter: Martien van Pinxteren)<br>Karl-Ludwig Vollweiler, Bischöfliches Ju-<br>gendamt<br>(Stellvertreter: Michael Kercher) |

## **126 GEMA-Vergütungssätze ab 1. 1. 1997**

### **Vergütungssätze U-VK**

für

Unterhaltungs- und Tanzmusik

mit Musikern

- Vergütungssätze bei Gesamtverträgen -

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7% Umsatzsteuer

### **I. Allgemeine Vergütungssätze**

Bei Entgelten über DM 40,- erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere DM 20,- Eintrittsgeld um je 10%.

| Größe des<br>Veranstaltungsraumes<br>in m <sup>2</sup><br>(von Wand zu Wand<br>gemessen) | Gruppe<br>A                                    | Gruppe<br>B       | Gruppe<br>C       | Gruppe<br>D       | Gruppe<br>E        | Gruppe<br>F        | Gruppe<br>G        |
|--|--|-------------------|-------------------|-------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
|  | Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiges Entgelt |                   |                   |                   |                    |                    |                    |
|  | ohne oder<br>bis zu<br>1,50 DM                 | bis zu<br>3,00 DM | bis zu<br>5,00 DM | bis zu<br>8,00 DM | bis zu<br>12,00 DM | bis zu<br>20,00 DM | bis zu<br>40,00 DM |
| Vergütungssatz je Veranstaltung<br>- DM -  |  |                   |                   |                   |                    |                    |                    |
| 1 bis 100 m <sup>2</sup>   | 28,00  | 39,00             | 61,00             | 82,00             | 103,00             | 111,00             | 131,00             |
| 2 bis 133 m <sup>2</sup>   | 32,00  | 61,00             | 91,00             | 122,00            | 151,00             | 166,00             | 199,00             |
| 3 bis 200 m <sup>2</sup>   | 45,00  | 83,00             | 127,00            | 163,00            | 201,00             | 224,00             | 264,00             |
| 4 bis 266 m <sup>2</sup>   | 65,00  | 106,00            | 161,00            | 206,00            | 247,00             | 286,00             | 329,00             |
| 5 bis 333 m <sup>2</sup>   | 83,00  | 128,00            | 194,00            | 247,00            | 298,00             | 348,00             | 395,00             |
| 6 bis 400 m <sup>2</sup>   | 103,00   | 150,00            | 227,00            | 291,00            | 347,00             | 408,00             | 461,00             |
| 7 bis 533 m <sup>2</sup>   | 127,00   | 176,00            | 268,00            | 343,00            | 414,00             | 482,00             | 549,00             |
| 8 bis 666 m <sup>2</sup>   | 150,00   | 203,00            | 306,00            | 392,00            | 481,00             | 554,00             | 635,00             |
| 9 bis 1332 m <sup>2</sup>  | 244,00   | 311,00            | 461,00            | 611,00            | 748,00             | 857,00             | 987,00             |
| 10 bis 2000 m <sup>2</sup>   | 335,00   | 421,00            | 618,00            | 831,00            | 1011,00            | 1161,00            | 1346,00            |
| 11 bis 2500 m <sup>2</sup>   | 420,00   | 527,00            | 773,00            | 1039,00           | 1263,00            | 1452,00            | 1684,00            |
| 12 bis 3000 m <sup>2</sup>   | 505,00   | 632,00            | 929,00            | 1245,00           | 1517,00            | 1741,00            | 2020,00            |
| 13 je weitere 500 m <sup>2</sup><br>bis 10000 m <sup>2</sup>                             | 84,00  | 106,00            | 157,00            | 207,00            | 253,00             | 291,00             | 337,00             |
| 14 je weitere 500 m <sup>2</sup><br>über 10000 m <sup>2</sup>                            | 84,00  | 204,00            | 326,00            | 446,00            | 566,00             | 687,00             | 807,00             |

## II. Besondere Vergütungssätze

1. Musikaufführungen bei Versammlungen und Kundgebungen  
Vergütungssätze in Abschnitt I mit einem Nachlaß von 25 %
2. Platzkonzerte im Freien (ohne Bewirtung)  
– Dauer im allgemeinen bis zu 20 Minuten – je Konzert      DM 56,60
3. Musikaufführungen bei Festzügen und Umzügen
  - a) je mitwirkende Kapelle      DM 31,20
  - b) je mitwirkender Spielmanszug  
(Trommler- und Pfeiferkorps)      DM 15,60
4. Musikaufführungen bei Sportveranstaltungen
  - a) Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Gesamtbesucherzahl  
(1 1/2 Personen = 1 m<sup>2</sup>)
  - b) Sportveranstaltungen mit lediglich musikalischer Umrahmung:
    - aa) bis zu 500 Besucher      DM 21,40
    - bb) bis zu 1000 Besucher      DM 42,80
    - cc) je weitere angefangene 1000 Besucher      DM 21,40

## III. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-VK finden für Einzelaufführungen mit Musikern – gleichgültig ob Berufs- oder Laienmusiker – Anwendung; sie gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen, ferner für Unterhaltungskonzerte, Festzeltveranstaltungen, Musikaufführungen bei Varietéveranstaltungen, Bunten Nachmittagen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen.

### 2. Berechnung

Die allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.

Für eigene Musikaufführungen von Gastwirten erfolgt die Berechnung ausschließlich nach Ziff. 2 a) der Allgemeinen Bestimmungen.

#### a) Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen

Die Vergütungssätze in Abschnitt I gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen nach 15 Uhr, soweit sie spätestens um 22 Uhr beendet sind, oder für Aufführungen nach 18 Uhr.



Bei Musikaufführungen, die zwischen 15 Uhr und 18 Uhr beginnen und länger als bis 22 Uhr dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 50 %. Der Zuschlag von 50 % entfällt bei Musikaufführungen im Freien, die bei ungünstiger Witterung nicht in einen geschlossenen Raum verlegt werden können.

Finden an den gleichen Tagen auch nachmittags oder abends Musikaufführungen statt, werden für die Musikaufführungen vor 15 Uhr 33 1/3 % der Vergütungssätze berechnet.

- b) Unterhaltungskonzerte, Varietéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen

Für Unterhaltungskonzerte, Varietéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I je Veranstaltung berechnet.

Für weitere Veranstaltungen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsplatz durchgeführt werden, ermäßigen sich die Vergütungssätze um 50 %. Bei Veranstaltungen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Veranstaltung mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

- c) Musikaufführungen vor Stuhlreihen

Für Musikaufführungen vor Stuhlreihen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze (1 1/2 Sitzplätze = 1 m<sup>2</sup>) berechnet.

- d) Musikaufführungen im Freien

Für Musikaufführungen im Freien werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsplätze (1 1/2 Personen = 1 m<sup>2</sup>) oder, wenn die genaue Angabe des Personenfassungsvermögens nicht möglich ist, nach der Gesamtbesucherzahl berechnet.

- e) Abschluß eines Jahrespauschalvertrages

Bei Abschluß eines Jahrespauschalvertrages ermäßigen sich die Vergütungssätze in Abschnitt I um 10 %. Bei Festzeltveranstaltungen mit über 2000 m<sup>2</sup> in demselben Veranstaltungsraum und an demselben Veranstaltungsort und an mehr als 10 Tagen erhöht sich der Nachlaß um 12,5 %.

Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je Veranstaltung berechnet.

### **3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung**

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Einwilligung von der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

### **4. Umfang der Einwilligung**

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikaufführungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikaufführungen mit Werbung.

Soweit die Berechnung der Vergütungssätze nicht nach der Größe bzw. dem Personeneffektivitätsvermögen der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsplätze oder nach der Besucherzahl erfolgt (Abschnitt II, Ziff. 2, 3 und 4), wird die Einwilligung nur für die unmittelbare Darbietungen durch Musiker erworben.

Die Einwilligung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht nur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.).

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Aufführungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

### **127 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1997**

„Brich mit den Hungrigen dein Brot“ – unter diesem Leitwort ruft das Bischöfliche Hilfswerk Misereor die deutschen Katholiken zur Teilnahme an der Fastenaktion 1997 auf. Im Mittelpunkt der Informations- und Bildungsarbeit steht das Schicksal der 800 Millionen Menschen, die auch heute noch hungern müssen. Dabei brauchte niemand zu hungern, wenn die globalen Ressourcen nicht so ungleich zwischen Arm und Reich verteilt wären.

Der Kampf gegen den Hunger gehört zu den wichtigsten Aufgaben von Misereor. Die Entwicklungsprojekte des Werkes in Afrika, Asien und Lateinamerika sind Überlebenshilfe für die Hungernden und ein Zeichen der Solidarität zwischen Reich und Arm.

## **Eröffnung der Misereor-Fastenaktion**

Stellvertretend für alle deutschen Diözesen wird die Misereor-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (15./16. Februar 1997) in Eichstätt eröffnet. Der Festgottesdienst am Sonntag, 16. Februar, wird ab 9.30 Uhr live im Bayerischen Fernsehen übertragen.

## **Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (15./16. Februar 1997)**

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem 1. Fastensonntag einsetzen:

- Hängen Sie bitte das **Aktionsplakat** an gut sichtbarer Stelle aus.
- Die **Misereor-Zeitung** kann an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief verteilt werden.
- Der **Misereor-Fastenkalendar** ist für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Der Kalender sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da er am Aschermittwoch beginnt.
- Bei Kindern können Sie mit dem **Opferkästchen zur Kinderfastenaktion** und dem dazugehörigen Begleitblatt Interesse wecken für das Anliegen der Solidarität mit den Armen in der Dritten Welt. Eine inhaltliche Einführung könnte im Rahmen eines Familiengottesdienstes geschehen.
- Das **Mahlbild aus dem Misereor-Hungertuch** „Hoffnung den Ausgegrenzten“ von Sieger Köder kann als Sonderdruck bei Misereor angefordert und während der Fastenzeit im Kirchenraum ausgehängt werden.
- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem Misereor-**Opferstockschild** versehen werden.

## **Die Misereor-Aktion in den Gemeinden**

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

- Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in **Gottesdiensten, Frühlischichten und Katechese** (siehe Werkheft, Liturgische Hilfen und Fastenkalendar).
- Misereor ruft zu **Hungermärschen** auf, um die Aktion über den Kreis der Gottesdienstbesucher hinaus bekanntzumachen (siehe Hungermarsch-Arbeitshilfe).

- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag ein **Fastenessen** an (siehe Werkheft und Fastenkalender).
- Die Aktion „**Fasten für Gerechtigkeit**“ bietet Gruppen die Möglichkeit, durch gemeinsames körperliches Fasten die Fastenzeit besonders intensiv zu erleben (siehe Arbeitshilfe „Fasten für Gerechtigkeit“).
- Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).

### **Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (15./16. März)**

Am 5. Fastensonntag (15./16. März) findet in allen Gottesdiensten die Misereor-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, soll der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehenbleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von Misereor bestimmt und wird gemeinsam mit der Kollekte überwiesen.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Misereor-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von Misereor an die Bistumskasse weitergegeben.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden.

### **Misereor-Materialien**

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: Misereor, Postfach 1450, 52015 Aachen, Tel. 0241/44 20.

### **128 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstmitglieder am 23. Februar 1997**

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (23. Februar 1997) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1997 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

### **129 Binations- und Trinationsmessen am Allerseelentag**

Die gemäß c. 951 § 1 CC erteilte Genehmigung für Binations- und Trinationsmessen am Allerseelentag zugunsten des Bonifatiuswerks der deutschen Katholiken ist ab 1997 aufgehoben.

Damit entfällt der im Directorium Spirense 1996/97 auf S. 220 angegebene Hinweis.

### **130 Zusatzversorgung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sind Dienstgeber, die ihren Mitarbeitern eine Zusatzversorgung zugesagt haben, grundsätzlich verpflichtet, auch teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern, die vor dem 01. 04. 1991 nur wegen der mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit nicht bei einer Zusatzversorgungseinrichtung versichert werden konnten, eine Zusatzversorgung zu verschaffen, soweit es sich nicht um geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 SGB IV handelt.

Der Dienstgeber braucht nur auf Antrag früherer oder noch im Arbeitsverhältnis stehender Mitarbeiter tätig zu werden.

Betroffene Mitarbeiter, bei denen der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, werden darauf hingewiesen, daß ein Rentenanspruch für einen Zeitraum nicht mehr geltend gemacht werden kann, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag eingegangen ist.

### **131 Abitur für Erwachsene**

Erwachsene, die über den qualifizierten Sekundarabschluß I und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine dreijährige Berufstätigkeit verfügen, können am Ketteler-Kolleg in drei Jahren die allgemeine Hochschulreife erwerben, und zwar entweder im Tagesunterricht oder berufsbegleitend im abendgymnasialen Zweig.

Die Ausbildung ist kostenlos und wird vom Staat nach BaföG gefördert. Anmeldeschluß ist der 1. April 1997.

Interessenten und Bewerber sollen sich bis spätestens 1. April 1997 an das Ketteler-Kolleg des Bistums Mainz, Rektor-Plum-Weg 10, 55122 Mainz, Tel. (06131) 31060 wenden, um sich dort anzumelden oder beraten zu lassen.

### **132 Exerzitionenangebote**

1. „Glauben und Leben aus der Spiritualität der hl. Therese von Lisieux“  
Exerzitionen in Lisieux in deutscher Sprache für Priester, Ordensleute  
und Laien

Leiter: Geistlicher Rat Anton Schmid, Augsburg

Termin: 24. Juli–3. August 1997 (einschließlich Fahrt über Reims, Paris,  
Alençon, Lisieux)

Gesamtpreis: voraussichtlich 875 DM

Auskunft und Anmeldung bei: Peter Gräsler, Fichtenstr. 8, 85774 Unterföhring, Tel. 089/2137-1259, Fax 089/2137-1262 (dienstl.), Tel. 089/9503859 (priv.).

2. Priesterexerziten: „Selig die Knechte, die der Herr wach findet, wenn er kommt“ (Lk 12, 37)

Leiter: P. Kurt Udermann SJ, Spiritual im Collegium Canisianum, Innsbruck

Termin: 13. Juli 1997, 18 Uhr–19. Juli 1997, morgens

Ort: Collegium Canisianum, Innsbruck

Anmeldung an: P. Minister, Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck, Tel. A-512/59463-29, Fax A-512/59463-29.

3. 30-tägige Exerziten – offen für Alle

Termin: 26. Juli–23. August 1997

Begleiter: P. Josef Bill SJ, Hannover

Einzelexerziten für Priester, Ordensleute und pastorale Berufe

Termin: 19.–25. Oktober 1997

Begleiter: Pfarrer Franz Strieder, Andernach

Exerziten für Priester

Termin: 16.–22. November 1997

Begleiter: Weihbischof Gerhard Jakob, Trier

Die Exerziten finden jeweils im Bischöflichen Priesterhaus St. Thomas, Bildungsstätte für kirchliche Dienste, 54655 St. Thomas statt. Anmeldungen sind an das Haus zu richten: Tel. 06563/203132; Fax 06563/1660.

## **Dienstnachrichten**

### **Ernennungen**

Pater Paul Kasper MSC, Homburg, wurde mit Wirkung vom 09.12.1996 zum Ständigen Administrator der Pfarreien Frankenholz St. Josef und Höchen St. Maria ernannt.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat auf Vorschlag des Dekanatsrates Pfarrer Heinrich Streb, Schönenberg-Kübelberg, mit Wirkung vom 01.12.1996 für die laufende Amtsperiode zum Prodekan des Dekanates Kusel ernannt.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat die Wahl der Dekanatsversammlung des BDKJ im Dekanat Ludwigshafen bestätigt und Kaplan Josef Metzinger, Ludwigshafen Christ König, zum Dekanatsjugendseelsorger ernannt.

Auf Vorschlag der Pfarrer der Speyerer Pfarreien wird Dekan Erwin Bersch, Pfarrei St. Konrad, zum 1. Vorsitzenden der Kath. Gesamtkirchengemeinde Speyer ernannt.

### **Beauftragung**

Bischof Dr. Anton Schlembach hat dem Vorschlag des Diözesanmännerseelsorgers, Pater Gantner SCJ, zugestimmt und Herrn Diakon Heinz Kiefer, Haßloch mit Wirkung vom 01. 12. 1996 die Männerseelsorge im Dekanat Bad Dürkheim übertragen.

### **Resignation**

Bischof Dr. Anton Schlembach hat der Bitte des Pfarrers August Schwartz entsprochen und ihn mit Wirkung vom 1. März 1997 aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt.

### **Beförderung**

Mit Wirkung vom 01. 01. 1997 wurde der Personalsachbearbeiter Herr Amtmann i. K. Edgar Alt zum Amtsrat i. K. befördert.

### **Adressenänderungen**

Pfarrer Josef Steiger, Goethestraße 23, 67435 Neustadt, Tel. 06321/5708

Pfarrer Joachim Fuhl, Hauptstraße 20, 67752 Wolfstein

Pfarrer i. R. Albert Stephan, Maison St. Joseph, Rue d'Ypres, F-67000 Straßbourg

### **Neue Telefon- und Faxnummern**

Kath. Pfarramt St. Oswald, Boßweiler: Fax: 063 59/820 15

Kath. Pfarramt Maria v. Frieden, Homburg: Tel.: 068 41/970 80, Fax: 068 41/970 80-11; Pfarrer Axel Brecht privat: 068 41/970 80-40

Kath. Pfarramt St. Katharina, Leimen (Pfalz): Fax: 063 97/13 97

Kath. Pfarramt St. Anton, Pirmasens, ebenso Pfarrer Müller und Kaplan Leinweber: Tel.: 063 31/2702-0; Fax: 063 31/2702-50.

### **Todesfall**

Am 9. Dezember 1996 verschied Pfarrer i.R. Eugen König im 72. Lebens- und 44. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 30. Dezember 1996 verschied Pfarrer i.R. Dr. Ernst Scherrer im 96. Lebens- und 72. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

### **Beilagenhinweis** (Teilbeilagen)

1. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 235
2. Gebetsapostolat und Seelsorge Nr. 1/1997
3. Protokoll der 108. Sitzung des Priesterrates
4. OVB Nr. 2/1997
5. Meßstipendienliste 1. Halbjahr 1997

---

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Herausgeber:                   | Bischöfliches Ordinariat<br>67343 Speyer<br>Tel. 0 62 32 / 102-0 |
| Verantwortlich für den Inhalt: | Generalvikar Hugo Büchler  |
| Redaktion:                     | Dr. Hildegard Grünenthal   |
| Bezugspreis:                   | 4,50 DM vierteljährlich  |
| Herstellung:                   | Progressdruck GmbH, Brunkstraße 17, 67346 Speyer                 |
| Zur Post gegeben am:           | 21. Januar 1997  |